

Fortgeschrittenenklausur Strafrecht – Der reuige Brandstifter*

Von Staatsanwalt Dr. Tobias Paul, Konstanz**

Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine Brandstiftungsklausur, die nicht nur viele klassische Probleme der §§ 306 ff. StGB sowie damit häufig mitverwirklichter Delikte, sondern darüber hinaus typischerweise mit den Brandstiftungsdelikten in Zusammenhang stehende Fragen des Allgemeinen Teils zum Gegenstand hat. Genau diese Verzahnungen sind der Grund, weshalb sich Brandstiftungsdelikte als Prüfungsgegenstand sowohl in den juristischen Staatsexamina als auch in Fortgeschrittenenübungen ungebrochener Beliebtheit erfreuen.

Sachverhalt

In den frühen Morgenstunden eines Sonntags im Juni 2011 kam es zwischen den Eheleuten A und E in deren Wohnung Mozartstraße 1 in X-Stadt zu einem heftigen Streit. Die im Miteigentum von A und E stehende Wohnung befindet sich im zweiten Obergeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses, das insgesamt aus acht Wohneinheiten besteht. Anlass des Streites waren Vorwürfe der E gegenüber dem wieder einmal stark alkoholisierten A, dass dieser trotz der finanziell sehr angespannten Situation der Familie durch seine regelmäßigen Kneipenbesuche einen erheblichen Teil des Familieneinkommens verprasste. Nachdem die seitens der E aus Furcht vor einer weiteren Eskalation telefonisch herbeigerufene O, bei der es sich um die Mutter der E handelt, in der Wohnung eingetroffen war und die Situation in der Folge etwas beruhigen konnte, verließen E und O gegen 04.00 Uhr die Wohnung und ließen den A in dieser zurück. Hierbei gab die E dem A zu verstehen, dass sie beabsichtige, sich von ihm scheiden zu lassen.

Unmittelbar danach entschloss sich der angesichts der Ankündigung seiner Ehefrau verzweifelte A, die Ehwohnung in Brand zu setzen, um später den durch den Brand entstehenden Schaden seiner Gebäudeversicherung zu melden. Auf diese Weise hoffte er, die finanziellen Sorgen der Familie los zu werden und seine Frau zurück zu gewinnen. Um das Ganze wie einen Unfall aussehen zu lassen, steckte A eine Zigarette an, mittels der er im Schlafzimmer der Wohnung das Ehebett in Brand setzte. A beabsichtigte, sich später gegenüber der Polizei dahin gehend einzulassen, dass er mit der brennenden Zigarette eingeschlafen sein müsse, und hoffte insgeheim, dass die Spurensicherung Rückstände der Zigarette finden und seine Einlassung so glaubhaft erscheinen würde. A war zum Zeitpunkt der Tatbegehung klar, dass andere, schlafende Hausbewohner aufgrund des Brandes und der damit verbundenen

Rauchgasentwicklung oder aufgrund erforderlich werdender Flucht- oder Rettungsmaßnahmen verletzt oder sogar getötet werden könnten; angesichts seiner mit der Brandlegung verbundenen Hoffnungen nahm er dies indes billigend in Kauf. Wie von A beabsichtigt, fing das Ehebett tatsächlich Feuer, was sehr schnell zu erheblicher Rauchgasentwicklung führte. Den Flammentod zahlreicher Hausbewohner vor Augen, reute den A seine Tat umgehend. Daher klingelte er zunächst an der Tür der ebenfalls im zweiten Obergeschoss des Anwesens wohnenden Eheleute X, woraufhin ihm Frau X öffnete. A informierte Frau X und bat sie zugleich darum, die im dritten Obergeschoss (Dachgeschoss) lebenden Eheleute Z zu warnen, was Frau X unverzüglich tat. A selbst weckte und warnte anschließend alle weiteren anwesenden Hausbewohner über den Brandausbruch und informierte zugleich die Feuerwehr.

Als die ersten Feuerwehrkräfte am Tatort eintrafen, stand das Bett im Schlafzimmer bereits in Vollbrand. Auf andere Teile oder Einrichtungsgegenstände des Schlafzimmers hatte sich das Feuer indes noch nicht ausgebreitet. Schnell konnte es durch Einsatzkräfte verschiedener Feuerwehren gelöscht werden. Ausweislich des Gutachtens eines Brandsachverständigen war der Brandherd – wie von A zutreffend angenommen – zweifelsfrei geeignet, sich auf die eigene Wohnung des A, aber auch auf die darüber liegenden Gebäudeteile auszubreiten und letztlich zum Niederbrennen des gesamten Gebäudes zu führen.

Aufgrund des Brandes und der hiermit verbundenen Rauchgasentwicklung wurden 18 zum Zeitpunkt des Brandausbruches überwiegend schlafende Personen aus dem Mehrfamilienhaus evakuiert. Die die Dachgeschosswohnung des Anwesens bewohnenden Eheleute Z sowie Frau X konnten durch die Feuerwehr mittels einer Drehleiter über den Balkon der Wohnung der Eheleute Z gerettet werden. Frau X und Herr Z erlitten aufgrund eingeatmeten Rauchgases leichte Rauchgasvergiftungen, deretwegen sie jeweils für eine Nacht zur Beobachtung in ein Krankenhaus aufgenommen wurden; beide konnten aber bereits am nächsten Tag aus dem Krankenhaus entlassen werden, da die jeweils eingeatmete Menge Rauchgas keine schlimmeren Folgen als eine kurzfristige Übelkeit zeitigte. Die Berufsfeuerwehrfrau I erlitt im Rahmen der Löschmaßnahmen nach Verrutschen ihrer Rauchgasmaske eine schwere Rauchgasvergiftung, die zwar zu keinem Zeitpunkt konkret lebensbedrohlich war, aber doch dazu führte, dass sie über einen Zeitraum von sechs Wochen stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden musste und für insgesamt sechs Monate arbeitsunfähig war. Die weiteren Hausbewohner blieben – weil A es (teilweise mit Hilfe von Frau X) geschafft hatte, alle Hausbewohner rechtzeitig aufzuwecken und zum Verlassen des Gebäudes zu bewegen – unverletzt. Infolge der durch den Brand verursachten starken Rußentwicklung sowie der Hitzeeinwirkungen waren sowohl die Wohnung des A und der E als auch die darüber liegende Dachgeschosswohnung der Eheleute Z für einen Zeitraum von drei Monaten unbewohnbar; beide Wohnungen mussten vollständig saniert werden. Die übrigen Hausbewohner konnten nach

* Die Klausur wurde im Wintersemester 2011/2012 im Rahmen der Fortgeschrittenenübung gestellt (Bearbeitungszeit: 180 Minuten). Die Durchschnittspunktzahl betrug 5,65 Punkte. Erfreuliche 18,7 % der Bearbeiter erzielten die Notenstufe vollbefriedigend oder besser. 17,6 % lagen im Notenbereich befriedigend, 28,6 % erreichten die Notenstufe ausreichend. Die Durchfallquote lag somit bei 35,2 %.

** Der Autor ist Staatsanwalt und derzeit als abgeordneter Praktiker an der Universität Konstanz tätig.

Reinigungsarbeiten bereits wenige Tage nach dem Brand in ihre Wohnungen zurückkehren.

Aufgabe

In einem Rechtsgutachten ist zu untersuchen, ob und ggf. nach welchen Vorschriften des StGB sich A strafbar gemacht hat.

Lösung

Strafbarkeit des A

I. Versuchter Mord gem. §§ 211, 22, 23 StGB

Indem A das Bett angezündet hat, könnte er sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 211, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Ein tatbestandsmäßiger Erfolg ist ausgeblieben. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus den §§ 23 Abs. 1, 211 Abs. 1 StGB.

2. Tatbestandsmäßigkeit

a) Subjektiver Tatbestand

Zum Zeitpunkt des Anzündens des Bettes war A klar, dass andere Hausbewohner infolge des Brandes ums Leben kommen könnten; er nahm dies ausweislich des Sachverhalts billigend in Kauf. Damit lag Tatentschluss bezogen auf die Tötung anderer Menschen vor.

Der Tatentschluss bezog sich auch auf die Tötung „mit gemeingefährlichen Mitteln“ (§ 211 Abs. 2 2. Gruppe Var. 3 StGB): „gemeingefährlich“ sind Mittel, deren Wirkung auf Leib oder Leben einer Mehrzahl anderer Menschen der Täter nach den konkreten Umständen nicht in der Hand hat.¹ Eine Tötungshandlung durch Brandstiftung stellt ein klassisches gemeingefährliches Mittel dar.²

Außerdem kommt die Verwirklichung des täterbezogenen³ Mordmerkmals der „Habgier“ (§ 211 Abs. 2 1. Gruppe Var. 3 StGB) in Betracht. Hierunter versteht man nach h.M. ein „noch über die Gewinnsucht hinaus gesteigertes abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis“⁴, wobei das Gewinnstreben zwar nicht das einzige, aber das tatbeherrschende und „bewusstseinsdominante“ Motiv⁵ sein muss. Dem A kommt

es sowohl darauf an, in den Genuss der Leistungen der Gebäudeversicherung zu gelangen, als auch darauf, infolgedessen seine Ehefrau zurück zu gewinnen. Hierin wird man Habgier sehen können; genauso erscheint es angesichts des Umstands, dass As Verhalten aus seiner Verzweiflung über die Ankündigung seiner Ehefrau, sich von ihm scheiden lassen zu wollen, resultierte, aber vertretbar, das Motiv, seine Ehefrau zurück zu gewinnen, als „bewusstseinsdominant“ anzusehen. Angesichts der Unbestimmtheit der Definition⁶ erscheint es schließlich vertretbar, von bloßer Gewinnsucht auszugehen, ohne die darüber hinausgehenden Anforderungen an Habgier als erfüllt anzusehen.

Schließlich handelte A in subjektiver Hinsicht in der Absicht, eine Straftat, namentlich einen Versicherungsbetrug gem. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB, zu ermöglichen. Soweit die Rechtsprechung früher⁷ zum Teil gefordert hat, dass gerade der *Tötungserfolg* das nötige Mittel zur Zielerreichung sein müsse, ist dies überholt.⁸ Ausreichend ist, dass der Täter die eingesetzte *Handlung* – wie hier – als notwendiges Mittel ansieht, um die Begehung anderen kriminellen Unrechts zu ermöglichen. Durch das Abbrennen des Hauses wollte sich A die Möglichkeit verschaffen, bei der Gebäudeversicherung einen Schadensfall geltend zu machen. Daher steht nach heute ganz h.M.⁹ lediglich bedingter Tötungsvorsatz der Annahme von Ermöglichungsabsicht nicht entgegen.

b) Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

Nachdem A das Bett in Brand gesteckt und damit die tatbestandliche Ausführungshandlung bereits vorgenommen hat, bestehen am unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung keine Zweifel.¹⁰

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

4. Rücktritt gem. § 24 StGB

Zugunsten des A könnte aber der persönliche Strafaufhebungsgrund des Rücktritts vom Versuch gem. § 24 StGB eingreifen.

Da A zum maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung (sog. „Rücktrittshorizont“), nach seiner Vorstellung von der Tat durch das Anzünden des Bettes bereits alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat, kommt nur ein Rücktritt vom beendeten Versuch gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB in Be-

¹ BGHSt 34, 13; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 211 Rn 11; *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 2, 13. Aufl. 2012, § 4 Rn 46a.

² *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 60. Aufl. 2013, § 211 Rn 60; *Rengier* (Fn. 1), § 4 Rn 47.

³ Es ist umstritten, ob es sich bei den täterbezogenen Mordmerkmalen – wie hier der Habgier sowie der sogleich zu prüfenden Ermöglichungsabsicht – um besondere subjektive Tatbestandsmerkmale oder um Schuldmerkmale handelt, vgl. dazu etwa *Rengier* (Fn. 1), § 4 Rn 7. Für die Fallbearbeitung ist dieser Streit indes unerheblich, insb. ist die Einordnung in den Prüfungsaufbau nicht zu begründen.

⁴ Vgl. z.B. BGHSt 10, 399.

⁵ BGHSt 42, 301; *Fischer* (Fn. 2), § 211 Rn. 10 m.w.N.

⁶ Krit. zur Definition z.B. *Fischer* (Fn. 2), § 211 Rn. 13.

⁷ Z.B. BGHSt 23, 176; dazu *Rengier* (Fn. 1), § 4 Rn. 50 f.

⁸ Vgl. BGHSt 39, 146 (151) und zust. hierzu etwa *Rengier* (Fn. 1), § 4 Rn. 51.

⁹ Vgl. BGHSt 39, 146 (151); zusammenfassend *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 2011, § 21 Rn. 65 ff.; *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 211 Rn. 15.

¹⁰ S. dazu allgemein *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 42. Aufl. 2012, Rn. 599 ff.

tracht.¹¹ A müsste daher freiwillig die Vollendung der Tat durch aktive Gegenmaßnahmen verhindert haben. Dies wird man in der Tat annehmen müssen: Nachdem A die Tat angesichts des potentiellen Flammentodes einer Vielzahl von Menschen schnell reute, unternahm er alles, um sämtliche Hausbewohner rechtzeitig zu wecken und zu warnen, zum Teil, indem er sich selbst darum kümmerte, zum Teil, indem er andere Hausbewohner bat, dies zu tun. Soweit die Bemühungen des A tatsächlich die Vollendung verhindert haben, greift § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB, soweit die Hausbewohner ohnehin bereits wach geworden und alarmiert gewesen sein sollten, würde (ergänzend) § 24 Abs. 1 S. 2 StGB zur Strafllosigkeit des A im Hinblick auf ein versuchtes Tötungsdelikt führen.

5. Ergebnis

Im Ergebnis ist A daher strafbefreiend vom versuchten Mord (in einer Vielzahl tateinheitlicher Fälle) zurückgetreten.

II. Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 StGB¹²

Indem A das Bett angezündet hat, könnte er sich wegen Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Durch das Anzünden des Bettes mittels einer Zigarette könnte A ein fremdes Gebäude in Brand gesetzt oder mittels Brandlegung ganz oder teilweise zerstört haben. Die im Miteigentum der Eheleute A und O stehende Eigentumswohnung ist für A „fremd“, da sie nicht in seinem Alleineigentum steht.¹³ Gleiches gilt für alle übrigen Gebäudeteile.

Problematisch ist dagegen, ob eine der beiden Tathandlungsalternativen verwirklicht ist.

Das Anzünden des Bettes könnte zunächst ein „in Brand setzen“ des Gebäudes sein. Üblicherweise verlangt man hierfür, dass ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil des Gebäudes so vom Feuer erfasst wird, dass er auch nach Entfernen oder Erlöschen des Zündstoffs selbstständig weiter brennen kann.¹⁴ Hierfür reicht das Brennen von Inventargegenständen regelmäßig nicht aus, weil diese nur ausnahmsweise Gebäudebestandteile darstellen.¹⁵ Entscheidend dafür, ob Einrichtungsgegenstände (u.U. sogar wesentliche) Gebäudebestandteile sind oder nicht, ist die Ver-

kehrsanschauung, wobei es maßgeblich auf eine feste Verbindung des Gegenstands mit dem Gebäude ankommt.¹⁶ Nach diesen Maßstäben stellt das Anzünden des Bettes kein „Inbrandsetzen“ des Gebäudes dar, da das Bett nicht Gebäudebestandteil ist.

Auf die umstrittene Frage, ob von einem vollendeten „Inbrandsetzen“ bereits auszugehen ist, wenn sich ein Brand selbstständig auf wesentliche Gebäudeteile ausbreiten kann,¹⁷ kommt es vorliegend nicht an: Zwar hätte der Brandherd (ohne die erfolgreichen Löschmaßnahmen) ausweislich des Sachverständigengutachtens auf wesentliche Gebäudeteile übergreifen können, da das Bett selbst aber bloßer Einrichtungsgegenstand und kein Gebäudebestandteil – auch nicht ein hinsichtlich des bestimmungsgemäßen Gebrauchs lediglich nicht wesentlicher – ist, liegt auch nach dem „erweiterten“ Brandbegriff des BGH kein vollendetes Inbrandsetzen des Gebäudes vor.¹⁸

Soweit die Tatbestandsalternative „Inbrandsetzen“ – zutreffend – verneint wird, ist weiter zu prüfen, ob das Gebäude „durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört“ wurde. Dabei versteht man unter Brandlegung jede Handlung, die auf die Verursachung eines Brandes zielt.¹⁹ Erfasst werden dadurch u.a. Fälle, in denen zwar keine vollendete Inbrandsetzung i.S.d. 1. Tatbestandsalternative vorliegt, in denen es aber schon durch die Brandlegung zu vergleichbar schweren Gefährdungen durch Ruß-, Gas-, Rauch- oder Hitzentwicklung kommt.²⁰ Das Tatobjekt ist „zerstört“, wenn es vernichtet wird oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verliert; auch für ein „teilweises“ Zerstören wird man mit dem BGH²¹ angesichts der hohen Strafdrohung eine restriktive Auslegung verlangen und ein teilweises Zerstören von Gewicht fordern müssen.²² Für eine Brandlegung in einem Mehrfamilienhaus setzt dies nach der Rechtsprechung des BGH voraus, „[...] dass (zumindest) ein zum selbständigen Gebrauch bestimmter Teil des Wohngebäudes – d.h. eine zum Wohnen bestimmte, abgeschlossene ‚Untereinheit‘ – durch die Brandlegung für Wohnzwecke unbrauchbar gewor-

¹¹ Zu den verschiedenen „Rücktrittsarten“ und den jeweiligen Anforderungen an eine Strafbefreiung s. *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2012, § 37 Rn. 1 ff.

¹² Selbstverständlich ist es auch möglich, im Gutachten zunächst mit der Prüfung der §§ 223 ff. StGB fortzufahren. Dann sind aber bestimmte, für die Brandstiftungsdelikte ganz typische Probleme als allgemeine Zurechnungsfragen bereits im Rahmen der Körperverletzungsdelikte zu erörtern. Aus didaktischen Gründen werden daher zunächst die Brandstiftungsdelikte erörtert.

¹³ Statt vieler *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 242 Rn. 6.

¹⁴ *Rengier* (Fn. 1), § 40 Rn. 7; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 36. Aufl. 2012, Rn. 957.

¹⁵ BGHSt 16, 109; 18, 363; 48, 14.

¹⁶ BGHSt 16, 109 nennt als denkbare Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Einrichtungsgegenstände keine Gebäudebestandteile sind, eingebaute Schränke oder fest angebrachte Einrichtungsgegenstände eines Badezimmers.

¹⁷ BGHSt 48, 14; BGH NSTz 2003, 266 m.w.N.; abl. *Rengier* (Fn. 1), § 40 Rn. 8; *Wessels/Hettinger* (Fn. 14), Rn. 957.

¹⁸ Vgl. BGHSt 48, 14; ferner BGH NSTz 2010, 452 (freilich zum Sonderfall des gemischt genutzten Gebäudes): In diesem Fall brannte das Inventar eines im Erdgeschoss betriebenen Imbisslokals. Dagegen brannten noch keinerlei Gebäudeteile, und zwar weder im Wirtschafts- noch im darüber gelegenen Wohnbereich des Gebäudes. Ausweislich der Urteilsfeststellungen hätte sich das Feuer – wäre es später entdeckt worden – über den Abluftschacht der Dunstabzugshaube auf das gesamte Gebäude ausbreiten können.

¹⁹ *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 306 Rn. 4.

²⁰ *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 306 Rn. 4 m.w.N.

²¹ Vgl. z.B. BGHSt 57, 50 (mit krit. Anmerkung *Heghmanns*, ZJS 2012, 553); 48, 14; BGH NSTz 2010, 151.

²² *Zust. Rengier* (Fn. 1), § 40 Rn. 14.

den ist. Das ist dann der Fall, wenn für den ‚verständigen‘ Wohnungsinhaber die Wohnung wegen der Brandlegungsfolgen für eine beträchtliche Zeit – und nicht nur für Stunden oder einen Tag – nicht mehr benutzbar ist. Zur Erfüllung des Tatbestandes ‚teilweises Zerstören eines Gebäudes‘ reicht es nicht aus, dass (lediglich) das Mobiliar zerstört wurde.“²³

Folgt man diesen Grundsätzen, liegt ein teilweises Zerstören des Gebäudes vor, nachdem die Wohnungen von A und E sowie die darüber liegende Dachgeschosswohnung der Eheleute Z für einen Zeitraum von drei Monaten infolge der Hitze- einwirkungen durch das Feuer, vollständiger Verrußung und dadurch erforderlich werdender Renovierungsarbeiten unbenutzbar wurden.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob A auch vorsätzlich handelte. Hieran könnte man deswegen zweifeln, weil A die Inbrandsetzung des Gebäudes, nicht die teilweise Zerstörung durch die Brandlegung vor Augen hatte. Dies lässt den Vorsatz indes deswegen nicht entfallen, weil von einem unwesentlichen Abweichen des Kausalverlaufs auszugehen ist: der Irrtum betrifft lediglich die Tatbestandsalternative, nach der gesetzgeberischen Wertung sind aber beide Tatbestandsalternativen gleichwertig.²⁴

3. Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis

Nachdem auch die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen (Rechtswidrigkeit und Schuld) vorliegen, hat sich A gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Als spezielles Sachbeschädigungsdelikt verdrängt die Vorschrift die ebenfalls verwirklichten §§ 303, 305 StGB.²⁵

4. Tätige Reue, § 306e StGB

Gem. § 306e Abs. 1 StGB (sog. „tätige Reue“) kann das Gericht in den Fällen der §§ 306, 306a und 306b StGB die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder ganz von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Dabei steht der Anwendbarkeit der Vorschrift nicht entgegen, dass A den Brand nicht eigenhändig, sondern mit Hilfe Dritter, namentlich der Feuerwehr, gelöscht hat.²⁶ Voraussetzung wäre aber darüber hinaus, dass noch kein „erheblicher Schaden“ eingetreten ist. Infolge der durch den Brand verursachten starken Rußentwicklung sowie der Hitzeeinwirkungen mussten zwei Wohnungen vollständig saniert werden. Nach der Rechtsprechung des BGH²⁷ ist für Fälle des teilweisen Zerstörens eines Wohngebäudes ein er-

heblicher Sachschaden dann anzunehmen, wenn mindestens 2.500 Euro zur Schadensbeseitigung notwendig sind, was bei zwei vollständig zu sanierenden Wohnungen der Fall ist. Hinzu kommen angesichts der leichten Rauchgasvergiftungen zweier Hausbewohner dem A zweifelsfrei zurechenbare Körperverletzungen mit erheblicher Verletzungsgefahr,²⁸ die der Anwendbarkeit der Vorschrift ebenfalls entgegenstehen.²⁹

III. Schwere Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB

Indem A das Bett angezündet hat, könnte er sich wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben. Bei den Wohnungen von A und E einerseits, den Eheleuten X andererseits handelt es sich um Räumlichkeiten, die der Wohnung von Menschen dienen. Hinsichtlich der Tathandlungen und der übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen gilt das zu § 306 StGB Gesagte. A hat sich daher auch gem. § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. Schwere Brandstiftung gem. § 306a Abs. 2 StGB

Indem A das Bett angezündet hat, könnte er sich wegen schwerer Brandstiftung gem. § 306a Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Zum Inbrandsetzen bzw. der teilweisen Zerstörung infolge einer Brandlegung einer in § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB bezeichneten Sache kann wiederum zunächst auf die Ausführungen zu § 306 Abs. 1 StGB verwiesen werden.

Ferner setzt der Tatbestand, der nach ganz h.M.³⁰ ein konkretes Gefährdungsdelikt ist, voraus, dass durch die Tathandlung ein anderer Mensch in die konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht wurde. Nachdem die Bewohner Frau X und Herr Z sogar jeweils (leichtere) Körperschäden erlitten, waren – als logisch zwingende Vorstufe – zuvor auch entsprechende konkrete Gefährdungserfolge eingetreten.³¹

2. Subjektiver Tatbestand

Nach dem insoweit eindeutigen Sachverhalt erstreckt sich zum Zeitpunkt der Vornahme des tatbestandsmäßigen Verhal-

²³ BGH NStZ 2010, 151 (152).

²⁴ Fischer (Fn. 2), § 306 Rn. 19; Horn, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Lfg. Stand: Juni 2011, § 306 Rn. 16.

²⁵ Zur nicht ganz unumstrittenen Einordnung des § 306 StGB als spezielles Sachbeschädigungsdelikt sowie zum Verhältnis der Vorschrift zu den §§ 303, 305 StGB Rengier (Fn. 1), § 40 Rn. 2.

²⁶ S. dazu nur Heine, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 306e Rn. 11 m.w.N.

²⁷ BGHSt 48, 14 (22).

²⁸ Zu den Anforderungen an die Anwendbarkeit von § 306e StGB im Falle von Personenschäden Heine (Fn. 26), § 306e Rn. 7.

²⁹ Ein neuerliches Eingehen auf die Vorschrift bei den nachfolgenden vollendeten Brandstiftungsdelikten erscheint entbehrlich.

³⁰ BGH NStZ 1999, 32 (lehrreiche Besprechung dieser Entscheidung durch Eisele, JA 1999, 542); Wessels/Hettinger (Fn. 14), Rn. 969; Lackner/Kühl (Fn. 1), § 306a Rn. 7.

³¹ Klausurtaktisch erscheint es sinnvoll, an dieser Stelle noch nicht auf die Feuerwehrfrau I und die sich insoweit stellende schwierige Problematik der Zurechenbarkeit von Körperverletzungs- oder Gefährdungserfolgen in den sog. „Retterfällen“ (dazu ausführlich unten) einzugehen, nachdem der Tatbestand des § 306a Abs. 2 StGB auch unabhängig von I vollkommen unproblematisch erfüllt ist. Freilich wäre dies aber keinesfalls „falsch“.

tens der Vorsatz des A sogar auf den Eintritt von Todeserfolgen bei den Hausbewohnern, mithin also erst recht auf die konkrete Gefahr von Gesundheitsschädigungen.

3. Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis

Die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen (Rechtswidrigkeit und Schuld) liegen wiederum vor, weshalb sich A auch gem. § 306a Abs. 2 StGB strafbar gemacht hat.

V. Besonders schwere Brandstiftung gem. § 306b Abs. 1 Var. 1 StGB

Indem A das Bett angezündet hat, könnte er sich wegen besonders schwerer Brandstiftung gem. § 306b Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Bei § 306b Abs. 1 Var. 1 StGB handelt es sich um ein sog. erfolgsqualifiziertes Delikt³², das neben dem Vorliegen der (vollständigen) Voraussetzungen eines Tatbestandes der §§ 306 oder 306a StGB voraussetzt, dass „durch“ die Tathandlung zumindest fahrlässig (§ 18 StGB) „eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht“ wurde.

a) Grunddelikt

Dass A durch sein Verhalten gleich mehrere Tatbestände der §§ 306, 306a StGB verwirklicht hat, wurde bereits dargelegt.

b) Erfolgsqualifikation

Als zusätzlich erforderliche Erfolgsqualifikation kommt die zumindest fahrlässige Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen in Betracht.³³ Der Begriff „schwere Gesundheitsschädigung“ i.S.d. § 306b Abs. 1 StGB, der sich an verschiedenen Stellen im Strafgesetzbuch findet³⁴, reicht nach ganz h.M.³⁵ weiter als die schweren Körperverletzungen des § 226 StGB. Sie umfasst *daneben* jedenfalls auch solche gesundheitlichen Schäden, die einen mit § 226 StGB *vergleichbaren Schweregrad* aufweisen, wobei eine Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Schwere des Krankheitszustandes und einer zeitlichen Komponente vor-

³² Fischer (Fn. 2), § 306b Rn. 2; Lackner/Kühl (Fn. 1), § 306b Rn. 1.

³³ Nicht falsch wäre es, in einem Gutachten auch die Tatbestandsalternative „Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen“ anzuprüfen. Bei insgesamt „nur“ drei verletzten Personen erscheint dies aber doch eher abwegig, weshalb auf die Prüfung auch verzichtet werden kann, vgl. zu dieser Tatbestandsalternative BGHSt 44, 175; s.a. Rengier (Fn. 1), § 40 Rn. 41 m.w.N. zu den hinsichtlich der genauen Anzahl erforderlicher Verletzter vertretenen Positionen.

³⁴ Vgl. z.B. §§ 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 121 Abs. 3 S. 2 Nr. 3, 221 Abs. 1, 225 Abs. 3 Nr. 1, 239 Abs. 3 Nr. 2, 315 Abs. 3 Nr. 2, 315b Abs. 3.

³⁵ Lackner/Kühl (Fn. 1), § 250 Rn. 3; Fischer (Fn. 2), § 306b Rn. 4.

zunehmen ist.³⁶ Die Rechtsprechung und Teile der Literatur³⁷ gehen noch einen Schritt weiter, indem sie darüber hinaus auch einen Bereich von Verletzungsfolgen als „schwere Gesundheitsschädigung“ i.S.d. genannten Vorschriften ansehen, deren Schwere *unterhalb* der Ebene des § 226 StGB liegt.

Nach der Rechtsprechung des BGH³⁸ soll eine schwere Gesundheitsschädigung schon dann vorliegen, wenn „die Gesundheit des Betroffenen ernstlich, einschneidend oder nachhaltig beeinträchtigt ist [...] Diese Voraussetzung ist jedenfalls immer dann zu bejahen, wenn intensivmedizinische Maßnahmen oder umfangreiche und langwierige Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und/oder zur sonstigen Beseitigung der Tatfolgen notwendig sind [...]“. Ferner bejaht der BGH das Vorliegen einer schweren Gesundheitsschädigung unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien auch „bei sonst einschneidenden oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Gesundheit [...], wie etwa bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit als Tatfolge“³⁹.

Im vorliegenden Fall dürfte – soweit man auch unterhalb der Ebene des § 226 StGB liegende Verletzungsfolgen als ausreichend ansieht – eine schwere Gesundheitsschädigung zu bejahen sein: Bereits die Rauchgasvergiftung als solche ist von einiger Erheblichkeit (sie zwingt I zu einem sechswöchigen Krankenhausaufenthalt), hinzu kommt eine sechsmonatige Arbeitsunfähigkeit, die jedenfalls den Anforderungen des BGH an eine „längere“ Arbeitsunfähigkeit genügen dürfte. Verlangt man hingegen einen vergleichbaren Schweregrad wie bei den in § 226 StGB genannten Tatfolgen, dürfte mehr dafür sprechen, eine „schwere Gesundheitsschädigung“ zu verneinen, wobei das Ergebnis in diesem Fall offener erscheint.

Bejaht man eine schwere Gesundheitsschädigung der I, bereitet die Feststellung von zumindest Fahrlässigkeit (§ 18 StGB) des A bezogen auf die Herbeiführung der Erfolgsqualifikation keine Schwierigkeiten.

c) Zurechnungsfragen – „Retterproblematik“

Der Zurechenbarkeit der Gesundheitsschädigung der I zum Verhalten des A könnte jedoch der Gesichtspunkt einer den Zurechnungszusammenhang ausschließenden *freiverantwortlichen Selbstgefährdung*⁴⁰ entgegenstehen. Dieser Gesichtspunkt drängt sich in den sog. „Retterfällen“ stets auf, ganz besonders dann, wenn es sich bei einem konkret gefährdeten, verletzten oder gar getöteten Retter um einen „professionellen“ Retter handelt, etwa den Angehörigen einer (Berufs-)Feuerwehr – wie hier die geschädigte I. Teilweise wird vertreten, dass angesichts der hohen Mindeststrafen, die §§ 306b, 306c StGB vorsehen, eine restriktive Auslegung angezeigt sei, da die Realisierung typischer, bewusst eingegangener Berufsrisi-

³⁶ Rengier (Fn. 1), § 10 Rn. 16 f.

³⁷ Nachweise in den folgenden beiden Fußnoten.

³⁸ BGH NStZ-RR 2007, 304.

³⁹ BGH, Urt. v. 25.5.2011 – 2 StR 605/10; zust. Wessels/Hettinger (Fn. 14), Rn. 315; Lackner/Kühl (Fn. 1); krit. Rengier (Fn. 1), § 10 Rn. 16a m.w.N.

⁴⁰ Hierzu allgemein Rengier (Fn. 11), § 13 Rn. 77 ff.; aus der Rspr. etwa BGHSt 46, 279; 49, 34.

ken die vorgesehenen Strafschärfungen nicht legitimieren könnten.⁴¹ Die wohl herrschende Gegenposition bejaht hingegen die objektive Zurechnung von „Retterschäden“ (auch bei berufsmäßigen Rettern) jedenfalls dann, wenn die durch die Tat hervorgerufene Drucksituation ein „einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungshandlungen schafft“ und wenn die Rettungshandlung nicht von vornherein sinnlos oder wegen der damit verbundenen Risiken offensichtlich unvernünftig ist.⁴² Zwischen den dargestellten Positionen finden sich eine Reihe differenzierender Ansätze, etwa danach, ob für den Retter eine Rechtspflicht zum Handeln⁴³ besteht oder nicht; im ersten Fall sei die Selbstgefährdung grundsätzlich als unfrei, in letztgenanntem als freiverantwortlich anzusehen.⁴⁴

Somit könnte die Zurechenbarkeit des Retterschadens nur verneint werden, wenn man – sehr weitgehend – bei professionellen Helfern *generell* von einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung ausgehen würde. Denn zum einen wird man das Verhalten der I nicht als von vornherein sinnlos oder unvernünftig riskant ansehen können. Zum anderen trifft die I als Berufsfeuerwehrfrau die Pflicht zur Brandbekämpfung. Anhaltspunkte dahingehend, dass diese Pflicht aufgrund der konkreten Brandsituation eingeschränkt gewesen sein könnte, enthält der Sachverhalt nicht, vielmehr handelte es sich – nachdem das Gebäude noch nicht einmal vom Feuer erfasst war – um einen hinsichtlich potentieller Gefährdungen vollkommen normalen Einsatz.

d) Zwischenergebnis

Folgt man hinsichtlich der Frage, ob bei I eine „schwere Gesundheitsschädigung“ vorliegt, der wohl h.M. und bejaht man – ebenfalls mit der h.M. – die Erfolgszurechnung zum Verhalten des A, ist die Tatbestandsmäßigkeit insgesamt zu bejahen.⁴⁵

2. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis

Die Prüfung der weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen (Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld) bereitet dann keine Schwierigkeiten mehr. A hat sich – soweit man die entsprechenden Auffassungen vertritt – auch gem. § 306b Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

⁴¹ Heine (Fn. 26), § 306c Rn. 7.

⁴² Vgl. BGHSt 39, 322; grundlegend Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolges, 1988, S. 478, 481 ff., 490; ferner Murmann (Fn. 9), § 23 Rn. 87 ff.

⁴³ Etwa aus § 323c StGB, einer Garantienpflicht oder außerstrafrechtlichen Berufspflichten.

⁴⁴ So Rengier (Fn. 1), § 40 Rn. 43 ff., der vorschlägt, ergänzend auf den Gedanken des § 35 StGB zurückzugreifen, sofern keine Pflicht zum Handeln besteht, und auch Rettungshandlungen solcher Personen, die unter dem in § 35 StGB zum Ausdruck kommenden Konflikt handeln, als nicht freiverantwortlich anzusehen.

⁴⁵ Es versteht sich von selbst, dass man beide Fragen – jeweils mit guten Gründen – auch verneinen kann.

VI. Versuchte besonders schwere Brandstiftung gem. §§ 306b Abs. 1 Var. 2, 22, 23 StGB

Indem A das Bett angezündet hat, könnte er sich im Hinblick darauf, dass sich im Zeitpunkt der Brandlegung 18 weitere Personen in dem Gebäude befanden, wegen versuchter besonders schwerer Brandstiftung gem. §§ 306b Abs. 1 Var. 2, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben. Konstruktiv möglich ist auch ein solcher Versuch einer Erfolgsqualifikation, da § 18 StGB hinsichtlich der Erfolgsqualifikation („Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen“) „wenigstens“ Fahrlässigkeit fordert, insoweit (bei vollendetem Grunddelikt) aber sogar Vorsatz vorliegt.⁴⁶ Der Vorsatz bezog sich bei insgesamt 18 weiteren Hausbewohnern auch zahlenmäßig auf die Gesundheitsschädigung ausreichend vieler Personen.⁴⁷ Freilich ist A aber – entsprechend den obigen Ausführungen zu § 306 StGB – auch insoweit strafbefreiend zurückgetreten, was an der Strafbarkeit der bereits vollendeten Tatbestände, die im Rahmen des § 306b Abs. 1 StGB die Grundtatbestände darstellen, selbstredend nichts ändert.

VII. Besonders schwere Brandstiftung gem. § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB

Indem A das Bett angezündet hat, könnte er sich wegen besonders schwerer Brandstiftung gem. § 306a Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben. Bei § 306b Abs. 2 StGB handelt es sich – anders als bei Abs. 1 – um eine echte Qualifizierung des § 306a StGB. Von vornherein nicht in Betracht kommen § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB (keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Todesgefahr) und § 306b Abs. 2 Nr. 3 StGB (keine Verhinderungs- oder Erschwerungshandlungen durch A). In Betracht kommt aber eine Qualifizierung nach § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Grunddelikt

A hat sich – wie oben dargelegt – gem. § 306a Abs. 1 und 2 StGB strafbar gemacht.

b) Qualifikation

Weiter setzt § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB voraus, dass der Täter „in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken“. A setzte das Bett in Brand, um anschließend einen Unfall bei seiner Gebäudeversicherung vorzutäuschen und die Versicherungssumme zu erlangen. Er beging die Tat mithin, um einen anschließenden (Versicherungs-)Betrug gem. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB vorzubereiten, mit anderen Worten „zu ermöglichen“.

Wegen der Verfünfachung der Mindeststrafe bei § 306b Abs. 2 StGB (im Vergleich zum Grundtatbestand des § 306a StGB) wird vielfach gefordert, den Tatbestand dahin gehend

⁴⁶ Allgemein zur Konstruktion des Versuchs der Erfolgsqualifikation vgl. Wessels/Beulke (Fn. 10), Rn. 617.

⁴⁷ Nach BGHSt 44, 175 sind insoweit jedenfalls 14 Personen ausreichend; nach wohl überwiegend vertretener Ansicht dürften 10 Personen erforderlich und ausreichend sein, so z.B. Rengier (Fn. 1), § 40 Rn. 41 m.w.N.

restriktiv auszulegen, dass nach der Vorstellung des Täters gerade die spezifischen Auswirkungen der gemeingefährlichen Situation mit den ihr eigentümlichen Besonderheiten (Unübersichtlichkeit der Lage, Flucht, Panik etc.) die Begehung der „anderen Straftat“ begünstigen müssen.⁴⁸

Dem tritt der BGH⁴⁹ unter Berufung auf den Wortlaut der Vorschrift in ständiger Rechtsprechung entgegen:

„[...] Wie der eindeutige Wortlaut und die Anknüpfung auch an den Absatz 2 des § 306a StGB ergeben, setzt § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB eine Steigerung und Ausnutzung der brandbedingten Gemeingefahr nicht voraus [...] Vielmehr erfordert die Bestimmung nur, dass der Täter bei seiner – in § 306a StGB näher umschriebenen – Tathandlung das Ziel verfolgt, die Begehung der anderen Straftat, für die ihm die Brandstiftung nicht als notwendiges Mittel erscheinen muss, zumindest zu erleichtern [...] Der besondere Unwert der schweren Brandstiftung, ‚um eine andere Straftat zu ermöglichen‘, liegt darin, dass sie der Begehung kriminellen Unrechts dienen soll. Die erhöhte Verwerflichkeit ergibt sich aus der Bereitschaft, zur Durchsetzung krimineller Ziele ein abstrakt (§ 306a Abs. 1 StGB) oder konkret (§ 306a Abs. 2 StGB; vgl. BGH NStZ 1999, 32, 33) gefährliches Brandstiftungsdelikt zu begehen, mithin aus der Verknüpfung von Unrecht mit weiterem Unrecht durch den Täter [...]“

Der Auffassung des BGH haben sich das BVerfG⁵⁰ und Teile der Literatur⁵¹ angeschlossen. Teilweise klingt in der Rechtsprechung an, den außerordentlich „harten“ Folgen ihrer Auffassung – ähnlich wie in bestimmten Heimtücke-Konstellationen bei § 211 StGB – möglicherweise in Extremfällen durch Anwendung der sog. „Rechtsfolgenlösung“ begegnen zu wollen.⁵²

Folgt man der zuletzt dargestellten Ansicht, bereitet das Erfordernis einer „anderen“ Straftat keine Schwierigkeiten, da § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 5 StGB mit § 306b Abs. 2 StGB in Realkonkurrenz steht.⁵³

2. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis

Folgt man dem, so bereitet die Prüfung der weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen (Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld)

wiederum keine Schwierigkeiten mehr. A hat sich dann auch gem. § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

VIII. Versuchte Brandstiftung mit Todesfolge gem. §§ 306c, 22, 23 StGB

Indem A das Bett angezündet hat, könnte er sich weiter wegen versuchter Brandstiftung mit Todesfolge gem. §§ 306c, 22, 23 StGB in Gestalt eines Versuchs der Erfolgsqualifikation strafbar gemacht haben. Ein solcher ist auch bei § 306c StGB, der hinsichtlich der Todesfolge „wenigstens“ Leichtfertigkeit voraussetzt, möglich und liegt tatbestandlich angesichts des zum Zeitpunkt der Ausführungshandlung sogar zu bejahenden Tötungsvorsatzes auch vor. Wiederum scheidet eine Strafbarkeit insoweit aber letztlich in Anbetracht des strafbefreienden Rücktritts aus.

IX. Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 5 StGB

Indem A das Bett angezündet hat, könnte er sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB strafbar gemacht haben.

1. Grundtatbestand, § 223 Abs. 1 StGB

In objektiver Hinsicht stellen die Rauchgasvergiftungen zum Nachteil der Geschädigten Frau X und Herr Z sowohl körperliche Misshandlungen i.S. übler, unangemessener Behandlungen, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wurden, als auch Gesundheitsschädigungen i.S. hervorgerufener pathologischer Zustände dar.⁵⁴ Dasselbe gilt hinsichtlich der Feuerwehrfrau I, soweit man – wie im Rahmen der „Retterproblematik“ ausführlich dargelegt – eine Erfolgzurechnung ihrer Verletzungen nicht generell unter dem Gesichtspunkt einer freiverantwortlichen Selbstschädigung verneint.

2. Qualifizierung nach § 224 StGB

Fraglich ist, ob darüber hinaus die qualifizierenden Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 5 StGB vorliegen.

Zunächst könnte A die Körperverletzungshandlung „durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“ begangen haben. Unter „Beibringen“ versteht man sowohl ein (innerlich wirkendes) Einführen der Stoffe in den Körper als auch ein (äußerliches) Auftragen der Stoffe auf den Körper des Opfers, so dass die Stoffe ihre schädigende Eigenschaft zu entfalten in der Lage sind. Gift ist jeder (organische oder anorganische) Stoff, der unter bestimmten Bedingungen (etwa Einatmen, Verschlucken etc.) durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung im konkreten Fall gesundheitsschädlich ist, während man unter anderen gesundheitsschädlichen Stoffen solche versteht, die auf mechanischem oder thermischem Wege wirken.⁵⁵ Gesundheitsschädliche Rauchgase unterfallen dabei aufgrund ihrer Wirkweise

⁴⁸ Hierfür z.B. *Rengier* (Fn. 1), § 40 Rn. 49; *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 306b Rn. 4; *Fischer* (Fn. 2), § 306b Rn. 9 ff.

⁴⁹ Zitat aus BGHSt 45, 211.

⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 16.11.2010 – 2 BvL 12/09.

⁵¹ Z.B. *Radtke*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2006, § 306b Rn. 18 ff. m.w.N.

⁵² BVerfG, Beschl. v. 16.11.2010 – 2 BvL 12/09; BGH NStZ-RR 2004, 235. Derartige, in beiden genannten Entscheidungen eher beiläufig mitgeteilte Überlegungen sollten freilich nicht überbewertet werden, da es – soweit ersichtlich – bislang bei Andeutungen in diese Richtung geblieben ist.

⁵³ Etwas anderes gilt hinsichtlich des mit der Brandstiftungshandlung zugleich verwirklichten § 265 StGB (Versicherungsmisbrauch), wo das Vorliegen einer „anderen Straftat“ von der ganz h.M. abgelehnt wird, vgl. BGH NJW 2007, 2130; insoweit zust. *Rengier* (Fn. 1), § 40 Rn. 51.

⁵⁴ Zu den beiden Tatbestandsalternativen des § 223 Abs. 1 StGB s. *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 223 Rn. 4 f.

⁵⁵ Zu allen Definitionen vgl. statt vieler *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 224 Rn. 1a f.

den „anderen gefährlichen Stoffen“ i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB.⁵⁶

Ferner könnte die Körperverletzung „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ (Nr. 5) vorgenommen worden sein. Nach h.M.⁵⁷ hierfür ausreichend ist, dass die Verletzungshandlung den konkreten Umständen nach objektiv generell geeignet war, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen. Entgegen einer in der Literatur zum Teil vertretenen Auffassung muss demnach die Körperverletzung nicht zu einer wirklichen, konkreten Lebensgefahr geführt haben. Die generelle Eignung des Inbrandsetzens eines Hauses, Lebensgefahren zu begründen, ist zu bejahen, auch wenn es im konkreten Fall zu keinen Lebensgefährdungen gekommen sein mag. Wiederum bereitet die Prüfung des Vorsatzes bei A keine Probleme, nachdem sogar Tötungsvorsatz vorlag.

3. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis

Da A auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft handelte, hat er sich somit auch wegen gefährlicher Körperverletzung in – je nach vertretener Auffassung – zwei oder drei tateinheitlichen Fällen (§ 52 StGB) strafbar gemacht.

X. Versuchte Körperverletzung mit Todesfolge, §§ 227 Abs. 1, 22, 23 StGB

Durch das Anzünden des Bettes mit Tötungsvorsatz liegt ein Versuch der Erfolgsqualifikation des § 227 Abs. 1 StGB vor, von dem A aber wiederum strafbefreiend zurückgetreten ist.

XI. Versuchter Betrug gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 Nr. 5, 22, 23 StGB

Eine Strafbarkeit wegen versuchten Versicherungsbetrugs (in Gestalt eines Dreiecksbetrugs) scheidet aus, da A mangels Einwirkung auf das Vorstellungsbild des zuständigen Sachbearbeiters seiner Gebäudeversicherung hierzu noch nicht unmittelbar angesetzt hat, § 22 StGB.

XII Versicherungsmisbrauch gem. § 265 Abs. 1 StGB

Dagegen hat A den Tatbestand des § 265 Abs. 1 StGB dadurch verwirklicht, dass er die gegen Brandschäden versicherte Ehwohnung vorsätzlich durch die Brandlegung beschädigt hat, um sich und der E Leistungen aus der Gebäudeversicherung zu verschaffen.

XIII. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Auf Konkurrenzebene verdrängt die Erfolgsqualifikation nach § 306b Abs. 1 StGB die §§ 306, 306a StGB.⁵⁸ § 306b Abs. 1, § 306b Abs. 2, §§ 223, 224 und § 265 StGB stehen zueinander im Verhältnis der Idealkonkurrenz, § 52 StGB. A hat sich mithin gem. §§ 306b Abs. 1, Abs. 2; §§ 223, 224; 265; 52 StGB strafbar gemacht.

⁵⁶ S. *Stree/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 26), § 224 Rn. 2c.

⁵⁷ Z.B. BGHSt 36, 1; zum Ganzen – auch mit Nachweisen zur Gegenmeinung – *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 224 Rn. 8.

⁵⁸ *Fischer* (Fn. 2), § 306b Rn. 14.